



SR-Nummer: 404.3

Nutzungsreglement Chilbiplatz

1. Mai 2020

- Vom Gemeinderat Thalwil erlassen und in Kraft gesetzt per 1. Mai 2020
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 259 vom 24. Oktober 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. November 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Platznutzung	3
Art. 3 Parkierung	3
Art. 4 Veranstaltungen und Sonderfälle	3
Art. 5 Inkraftsetzung	4

Gestützt auf Art. 26, Ziff. 6 Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement ¹⁾:

Art. 1 Zweck

- 1 Das Nutzungsreglement Chilbiplatz ist eine Vollzugsanweisung an die vom Gemeinderat als zuständig bezeichnete Behörde.
- 2 Die bezeichnete Behörde ist berechtigt, ihre Befugnisse an das nachgeordnete Dienstleistungszentrum (DLZ) zu delegieren.
- 3 Im Delegationsfalle ist das DLZ erste Ansprechstelle und für den Vollzug zuständig.

Art. 2 Platznutzung

- 1 Der südlich gelegene Platzteil (Kiesschotter) wird der Allgemeinheit als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung gestellt.
- 2 Der nördlich gelegene Platzteil (Schotterrasen) wird der Allgemeinheit primär als Freiraum und sekundär als Veranstaltungsort zum schlichten Gemeingebruch (nicht gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt.
- 3 Der Platz darf weder als Baudeponie noch als Umschlagplatz genutzt werden.
- 4 Die über den Gemeingebruch hinausgehende Nutzung ist im Regelfall bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Art. 3 Parkierung

- 1 Die Parkierungsfläche gemäss Art. 2 Abs. 1 ist im Grundsatz permanent auf max. 24 Fahrzeuge ausgelegt.
- 2 Das Abstellen von schweren Motorwagen ist grundsätzlich verboten.
- 3 Die Parkierungsfläche kann vorübergehend mit einem Halte- oder Parkverbot belegt werden.
- 4 Eine temporäre Parkierung im nördlichen Platzteil gemäss Art. 2 Abs. 2 kann auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 5 Die Parkgebühr ist gemäss örtlicher Signalisation zu entrichten.
- 6 Die Parkgebühr kann in Sonderfällen als Pauschalbetrag erhoben werden.

Art. 4 Veranstaltungen und Sonderfälle

- 1 Gesuche für eine Platznutzung oder Platzsperrung sind frühzeitig einzureichen.
- 2 Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht auch im Falle einer Bewilligungsfähigkeit nicht.
- 3 Die Platznutzung für von der Gemeinde organisierte Anlässe für die Allgemeinheit hat Vorrang vor anderen Anlässen.
- 4 Die zuständige Behördenstelle entscheidet abschliessend.

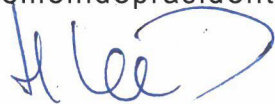
- 5 Die Platznutzung der Gemeinde für die von ihr organisierten Anlässe ist gebührenfrei.
- 6 In den übrigen Fällen kommt die Gebührenverordnung bzw. das Gebührenreglement der Gemeinde Thalwil zur Anwendung. ¹⁾

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Nutzungsreglement tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss GR Beschluss 259 vom 24. Oktober 2023, in Kraft per 1. November 2023